



Satzung

Personal-Netz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Personal-Netz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck ist die Förderung und Entwicklung in der Personalarbeit. Die Ziele des Vereins sind es, über Netzwerkarbeit, kollegiale Beratung und persönlichen Austausch Firmen und Personen zu verbinden und dadurch Beschäftigungs-, Standort- und Wettbewerbssicherung zu fördern, neues Wissen zu erlangen oder zu generieren, um damit Entwicklungspotentiale zu erschließen.
2. Konkret engagiert sich der Verein hierzu bei der Schaffung von Interaktion zwischen den Mitgliedern im Rahmen gemeinsamer Gespräche, Netzwerkveranstaltungen und dem wechselseitigen Wissenstransfer auch aus Wissenschaft und Forschung. Dabei stehen vor allem der Erfahrungs- und Wissensaustausch im Fokus.
3. Im Weiteren bündelt der Verein unterschiedliche Kompetenzen seiner Mitglieder und steht als Vertreter der Personalarbeit sowie der Bedarfe der Mitglieder andere Institutionen oder Gremien für Austausch oder Rat zur Verfügung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins, können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die im weitesten Sinne eine Affinität zu Fragestellungen der Personalarbeit und deren Bezügen haben und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist in drei Arten unterteilt: In ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen sowie Einzelunternehmer*innen und Freiberufler*innen werden. Juristische Personen werden durch ihre organschaftlichen Vertreter vertreten. Diese können im Einzelfall einen Vertreter mit ihrer Vertretung schriftlich bevollmächtigen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die besondere Sachkenntnis im Bereich der Personalarbeit erworben hat oder erwirbt und diese in den Verein und seine Gremien nutzbringend einbringt. Der Mindestmitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern ist zum Regelbeitrag wesentlich vermindert in der Beitragsordnung festgelegt. Juristische Personen können nicht Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann jede natürliche Person werden, die besondere Verdienste um den Verein oder das Themengebiet der Personalarbeit erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag eines Vereinsmitgliedes und mit Zustimmung des jeweiligen Kandidaten oder Kandidatin. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Über einen Aufnahmeantrag eines potenziellen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Beendigung der Geschäftstätigkeit oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt oder die Beendigung der Geschäftstätigkeit erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und die Erklärung muss spätestens am 30.6. des Jahres beim Vorstand eingehen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beiträge

Der jeweilige Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt werden.

3. Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer laufenden Wahlperiode aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neubesetzung nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Repräsentation des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e. die Buchführung;
 - f. die Erstellung des Jahresberichts;
 - g. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - h. die Entscheidung über den Einsatz eines oder einer Geschäftsführer*in für die laufenden Geschäfte sowie die operative Übernahme der Punkte a.-g. dieses Abschnittes.
7. Vorstandssitzungen werden von dem oder der Vorstandssprecher*in schriftlich in Textform oder telefonisch einberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorstandssprecher*in. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aufwendungen für den Verein können gegen Vorlage von Belegen erstattet werden.

§ 8 Kassenprüfung, Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder eine Kassenprüfer*in, der oder die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Diese oder dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der oder die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins einen oder eine Geschäftsführer*in einzusetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
3. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl des oder der Kassenprüfer*in;
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Findet die Versammlung online statt und ist eine geheime Wahl vorgesehen, dann wird ein Videokonferenzsystem genutzt, das geheime Wahl bzw. anonyme Abstimmung ermöglicht. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
7. Die Versammlung wird von dem oder der Vorstandssprecher*in geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den oder die Versammlungsleiter*in. Der oder die Versammlungsleiter*in benennt den oder die Protokollführer*in.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 der Satzung entsprechend

§ 12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins werden die nach Abwicklung des Vereins noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund – OV Hattingen/Sprockhövel e.V.“ übereignet. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Tag der Eintragung: 1.12.2023

Vereinsregisternummer: Amtsgericht Essen VR 6347 | Vereinssitz: Hattingen

Vorstand: Silvia van Loosen, Laura Bamberger, Dr. Ruben Förstmann

Bestellter Geschäftsführer: Achim Gilfert

Die Vereinsgeschäftsstelle befindet sich in der GRAUZONE Hattingen.